



Bekanntmachung

der Veränderungssperre für die Fl. Nrn. 442/1 und 470, Gemarkung Seeshaupt

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Seeshaupt, Zimmer 7, Weilheimer Str. 1-3, während folgender Zeiten

Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag auch 15 - 18 Uhr

von 24.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022 eingesehen werden.

Seeshaupt, 23.06.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Egöld', is written over the printed name.

Fritz Egöld
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

An den Amtstafeln der Gemeinde Seeshaupt

angeheftet am:	24.06.2022
abgenommen am:	26.07.2022
für die Richtigkeit: _____	



Der Gemeinderat der Gemeinde Seeshaupt hat am 08.03.2022 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gärtnereiquartier Nordwest“ nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB getroffen. Zur Absicherung dieser Planung beschließt der Gemeinderat aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 BauGB die folgende

Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Grundstück mit den Flurstücknummern 442/1 und 470, Gemarkung Seeshaupt zwischen Baumschulstraße und Sankt Heinricher Straße. Der genaue Satzungsumgriff ergibt sich aus dem Lageplan vom 23.06.2022, Maßstab 1:1000, der als **Anlage** zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wirkungen der Veränderungssperre

(1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts

Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

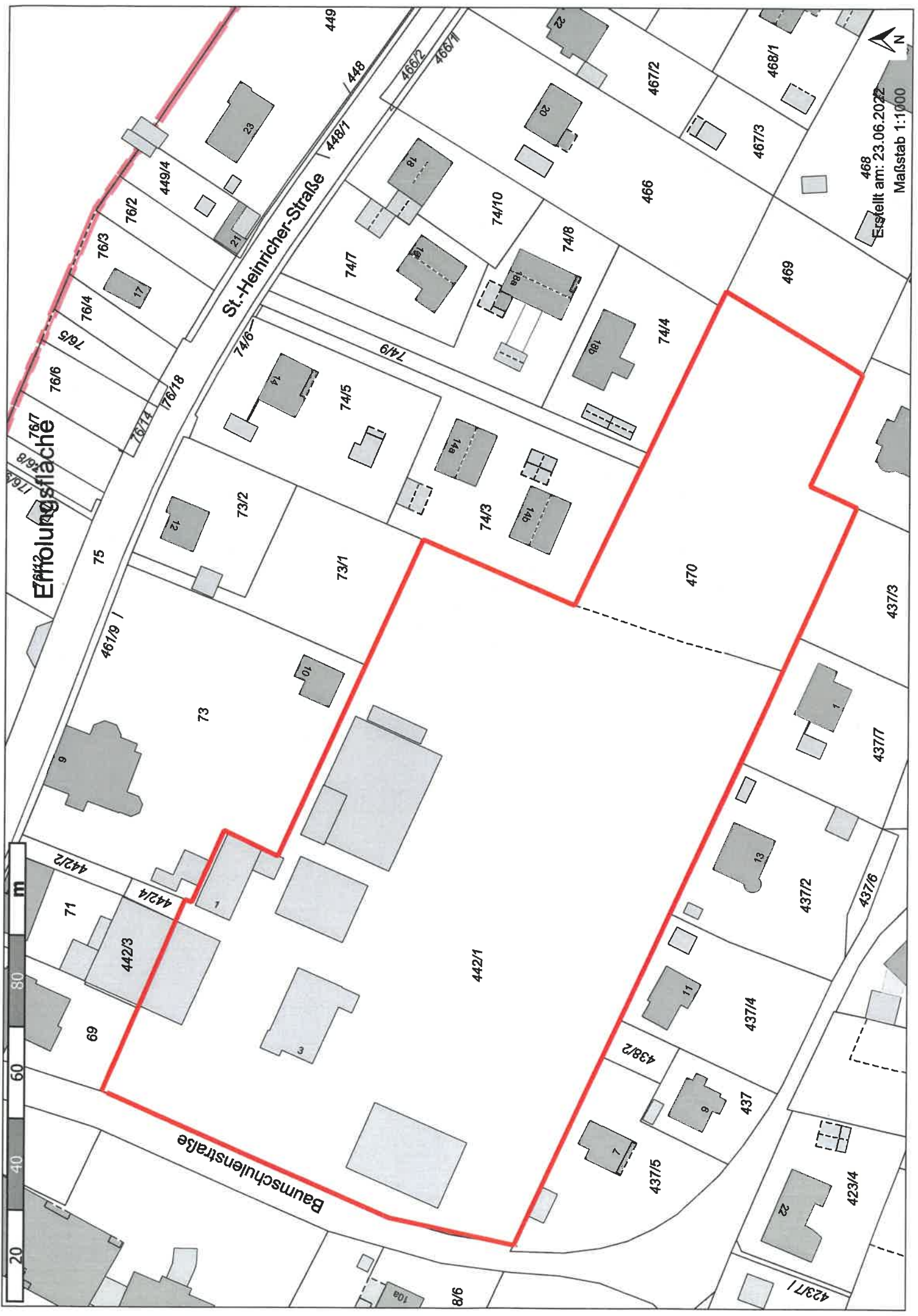
- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Seeshaupt, den 23.06.2022

Egold

Erster Bürgermeister





Erfüllungsfläche

St.-Heinricher-Straße

Baumschulenstraße



Erstellt am: 23.06.2022
Maßstab 1:1000

